

Soziale Hilfe von A-Z

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soziale Hilfe von A – Z

Das Kantonale Sozialamt bietet ein neues Dienstleistungsangebot an: Ein Sozialhilfeverzeichnis, ein absolut notwendiges Nachschlagewerk für Behörden, Institutionen und Organisationen, die im sozialen, pflegerischen und medizinischen Bereich tätig sind.

Menschen, die sich in einer sozialen Notlage befinden, Menschen, die Beratung, Betreuung oder Therapie brauchen, Menschen, die krank sind, Menschen, die mit Suchtmitteln in Berührung kommen, Menschen mit einer Behinderung, sind auf die richtige Hilfe zum richtigen Zeitpunkt angewiesen. Das Sozialhilfeverzeichnis, ein Dienstleistungsangebot des Kantonalen Sozialamtes, kann hier Behörden, Institutionen und Organisationen, die in der Sozialhilfe, im Pflegebereich oder in verwandten Bereichen tätig sind, eine wertvolle Hilfe bieten.

Das umfangreiche Verzeichnis enthält

- rund 1200 Adressen von sozialen, pflegerischen und medizinischen Institutionen und Organisationen im Kanton Solothurn

- neben den Adressangaben das jeweilige Angebot jeder Einrichtung, die Zielgruppen des Angebotes sowie Angaben zu eventuellen Vermittlungsdiensten

Das Sozialhilfeverzeichnis ist

- ein Nachschlagewerk, das übersichtlich Auskunft gibt über sämtliche im Kanton Solothurn bestehenden Institutionen und Organisationen im Sozialhilfe- und Pflegebereich.
- alphabetisch nach Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Ortschaften aufgegliedert.

Das Sozialhilfeverzeichnis kann ab sofort zum Preis von Fr. 50.– beim Kantonalen Sozialamt, Wengistrasse 17, 4500 Solothurn, schriftlich bestellt werden.

M O R P H I N

Morphin-Verschreibung wird fortgeführt

Im Rahmen der Versuche zur ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln wird die Abgabe von spritzbarem Morphin fortgeführt.

Eine vom Bundesamt für Gesundheitswesen eingesetzte Expertengruppe kam nach einer einmonatigen Pilotstudie zum Schluss, dass die auftretenden Nebenwirkungen vor allem in der Anfangsphase der Verschreibung auftreten, sich zurückbilden und nicht schwerwiegend seien. Eines der Projekte in Zürich hatte Ende Februar die Abgabe von injizierbarem Morphin wegen der aufgetretenen allergischen Reaktionen Ende Februar eingestellt. Neue Richtlinien für die Abgabe sollen dieses Risiko auf ein Minimum reduzieren. Am wissenschaftlichen Versuchsplan

für die Projekte zur ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln wird grundsätzlich festgehalten. Der Versuchsplan sieht vor, an je 250 Drogenabhängige Morphin und Heroin, an 200 Probanden injizierbares Methadon unter ärztlicher Kontrolle abzugeben. In den sieben Städten Basel, Bern, Olten, Schaffhausen, Thun, Zug und Zürich soll jeweils an eine Gruppe von 25 beziehungsweise 50 Probandinnen und Probanden injizierbares Morphin verschrieben werden. In Bern steht der Beginn der Morphinverschreibung kurz bevor, Olten hat die Abgabe Anfang Juni aufgenommen.

Die vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) eingesetzte Expertengruppe kam zum Schluss, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Gründe für einen Verzicht auf die geplante Morphinverschreibung bestehen. Die Expertengruppe stützt sich dabei auf die Erfahrungen eines soeben abgeschlossenen einmonatigen Versuchs in Basel, bei dem unter der Leitung von Professor Dieter Ladewig von der Psychiatri-

schen Universitätsklinik Basel an 15 Drogenabhängige spritzbares Morphin verschrieben wurde. Die aufgetretenen Nebenwirkungen seien als nicht sehr schwerwiegend anzusehen und träten vor allem in der Anfangsphase auf. Sie stellen aus der Sicht der Experten keinen Grund dar, auf die vorgesehene Verschreibung von injizierbarem Morphin zu verzichten, die im Rahmen der Verschreibungsprojekte des Bundes fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse liefern soll. Die Expertengruppe hat aufgrund der Studienergebnisse und in Absprache mit dem BAG besondere Richtlinien für die Abgabe von Morphin erarbeitet, welche das Risiko von allergischen Reaktionen auf ein Minimum reduzieren. Derartige Richtlinien gab es vorher für Drogenabhängige nicht; die Dosierung liegt bei Drogenabhängigen wesentlich höher als etwa beim medizinischen Einsatz von Morphin bei der Schmerzbekämpfung.

*Pressemitteilung
Bundesamt für Gesundheitswesen
Informationsdienst, 30.6.94*